



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0028/2026					Datum: 16.01.2026				
Dezernat 1									
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt					Az.:		
Betreff:									
Umsetzung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur"									
Gremienweg:									
05.02.2026	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							
26.01.2026	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

- beschließt die in **Anlage 1** aufgeführten Projekte als erste Bausteine für das Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ und
- beauftragt die Verwaltung mit der zeitnahen Vorlage des erforderlichen Umsetzungskonzeptes nach Vorliegen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zum Landesgesetz über die Errichtung des Sondervermögens.

Begründung:

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – **LuKIFG**) am 24.10.2025 hat der Bund die Grundlage geschaffen, um auf allen föderalen Ebenen neue Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zu ermöglichen. Aus dem Gesamtvolumen des Sondervermögens des Bundes von 500 Mrd. Euro erhalten die Länder und die Kommunen einen Anteil von 100 Mrd. Euro, wovon Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels rd. 4,85 Mrd. Euro erhält.

In Rheinland-Pfalz soll das Sondervermögen durch das *Landesgesetz über Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur"* umgesetzt werden, vgl. den als **Anlage 2** beigefügten Gesetzentwurf vom 02.12.2025, Landtags-Drucksache 18/13563¹. Der Gesetzentwurf wird derzeit im Landtag und seinen Ausschüssen beraten, zuletzt am 14.01.2026 im Haushalts- und Finanzausschuss; bis Ende Januar soll die finale Beschlussfassung durch den Landtag erfolgen.

Seit dem 05.11.2025 liegt darüber hinaus die „*Gemeinsame Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände RP zur Umsetzung des Sondervermögens*“ vor, welche als **Anlage 3**

¹ Aufgrund des 91-seitigen Entwurfs ist in der Anlage nur der Gesetzestext abgedruckt, die vollständige Fassung nebst Anlagen und Begründung kann unter <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/13563-18.pdf> abgerufen werden.

beigefügt ist.

60 % der vorgenannten Landessumme sollen direkt an die Kommunen fließen (= 2,91 Mrd. Euro), darüber hinaus wird das Land diese Summe um rd. 20 % aus eigenen Mitteln erhöhen (= 600 Mio. Euro). Damit stehen den kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt etwa 3,51 Mrd. EUR zur Verfügung, im Gesetzentwurf wird hier von der sogenannten Förderlinie Kommunen gesprochen.

40 % der Landessumme (etwa 1,94 Mrd. Euro) entfallen auf die sogenannte Förderlinie Land.

Gemäß dem Gesetzentwurf beruht diese Verteilung auf einer Verständigung mit den kommunalen Spitzenverbänden und soll dem erheblichen Investitionsbedarf der kommunalen Ebene Rechnung tragen.

Die **Stadt Koblenz** kann entsprechend der Anlage 2 zum Gesetzentwurf (zu § 29 Abs. 3 und § 31 Satz 2) über den gesamten Förderzeitraum bis Ende 2042 nach derzeitigen Berechnungen mit **88.969.687 Euro Fördergeldern** rechnen. Die Gelder werden nach dem Verteilungsmaßstab 90 % Einwohnerzahl und 10 % Finanzschwäche verteilt; ggü. den ersten Berechnungen von August 2025 verbleiben somit rd. 2 Mio. Euro weniger bei der Stadt Koblenz².

2. Zweck, Mittelverwendung und Fristen

§ 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs bestimmen hinsichtlich **Zweck und Mittelverwendung** Folgendes:

„(1) Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, die Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung sowie der Ausbau, die Modernisierung und die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Infrastruktur.“

(2) Das Sondervermögen ist für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen, zu verwenden:

- 1. Bevölkerungsschutz,*
- 2. Verkehrsinfrastruktur,*
- 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,*
- 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,*
- 5. Bildungsinfrastruktur,*
- 6. Betreuungsinfrastruktur,*
- 7. Wissenschaftsinfrastruktur,*
- 8. Forschung und Entwicklung und*
- 9. Digitalisierung*

(3) Die Mittel aus dem Sondervermögen dürfen nur nach Maßgabe des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246) sowie der hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (Verwaltungsvereinbarung) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.“

Die Kommunalen Spitzenverbände haben angeregt, die Bereiche „Bauen und Wohnen“ sowie „Sportinfrastruktur“ im Landesgesetz mit aufzunehmen. Diese Bereiche wurden abweichend vom vorgenannten Bundesgesetz zwar nicht in den Gesetzentwurf übernommen. Durch die Angabe

² vgl. Sitzung Stadtrat 04.09.2025, TOP „Information zum Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ und zur „Investitionsoffensive für Rheinland-Pfalz“, UV/0228/2025/1

„insbesondere“ in Abs. 2 und den Verweis auf das Bundesgesetz in Abs. 3 gelten diese Bereiche jedoch als förderfähig.

Gemäß § 10 des Gesetzentwurfs können Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen finanziert werden, sofern

- sie **nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen** wurden; vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor diesem Zeitpunkt aufgenommen wurden, stehen einer Förderung nicht entgegen (somit auch Projekte, die bereits in den Haushaltsplänen 2025 und 2026 etatisiert waren bzw. sind),
- sie **bis spätestens zum 31. Dezember 2036** durch die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen erstmalig bewilligt und Mittel eingeplant worden sind; nach diesem Zeitpunkt ist eine Bewilligung neuer Maßnahmen ausgeschlossen
- sie **bis spätestens zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen** und vollständig abgenommen worden sind.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Gesetzentwurf bestimmt zu § 12 unter anderem folgende **allgemeine Fördervoraussetzungen**:

„(1) Förderfähig sind Investitionen im Sinne des § 11 in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunaler Aufgaben dienen. Bei der Auswahl und Durchführung der Investitionsvorhaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; hierbei sind auch die künftig anfallenden Betriebs- und Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Es sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(2) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investition nach Absatz 1 stehen. Diese sind nur bis zur Höhe von unter 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben eines nach Absatz 1 geförderten Investitionsvorhabens förderfähig.

*(3) Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss ein **Mindestinvestitionsvolumen von 250 000 Euro** aufweisen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens nach Satz 1 ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.*

(4) Nicht förderfähig sind insbesondere

- 1. Personal- und Verwaltungsausgaben einschließlich Ausgaben für verwaltungseigene Planungen,*
- 2. laufende Ausgaben und andauernde Verpflichtungen, die in Folge einer Investition entstehen, insbesondere Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, Betrieb oder Unterhalt,*
- 3. Programmdurchführungsausgaben,*
- 4. die Ablösung von Schulden.*

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 1.

4. Notwendigkeit eines städtischen Umsetzungskonzepts

§ 29 des Gesetzentwurfs bestimmt, dass Landkreise und kreisfreie Städte Konzepte für die Verwendung der Regionalbudgets (regionale **Umsetzungskonzepte**) zu erstellen haben. Diese können auch fortgeschrieben werden.

Der förmliche Beschluss über das Umsetzungskonzept mit den entsprechenden Maßnahmen, die erst in Folgejahren umgesetzt werden könnte nach Vorliegen aller gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen voraussichtlich bis zum Ende des 2. Quartals 2026 vom Stadtrat erfolgen.

5. Vollfinanzierung, Kofinanzierung und Kombiförderung, § 14

Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Fördermitteln des Sondervermögens ist zulässig, soweit keine beihilferechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Finanzierungsbeiträge Dritter (bspw. Ausbaubeiträge) zu dem Investitionsvorhaben sind zu berücksichtigen; eine Überkompensation ist daher unzulässig.

Eine **Kombination mit bestehenden Landesförderprogrammen ist leider nicht möglich**, um (entsprechend der Begründung aus dem seinerzeitigen ersten vorliegenden Gesetzentwurf) bürokratische Doppelstrukturen und unerwünschte Hebelwirkungen zu vermeiden.

Eine **Kombination mit Bundesförderprogrammen oder anderen Förderinstrumenten ist dagegen vorgesehen**.

Eine **Kombiförderung** mit Mitteln aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und **des Landes ist zulässig**, sofern Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht. Eine Kombiförderung im Sinne des vorliegenden Entwurfs des Landesgesetzes **liegt vor, wenn** innerhalb eines Gesamtvorhabens, sachlich und kostenmäßig voneinander abgegrenzte und eigenständige Maßnahmen bestehen, die jeweils getrennt voneinander aus Fördermitteln im Sinne dieses Gesetzes oder aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme finanziert werden.

Zudem können **ausnahmsweise auch** Maßnahmen gefördert werden, die gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen (= **konsumtive Maßnahmen**).

Daher war es Ziel, vorrangig Projekte zu definieren, für die voraussichtlich keine Fördermittel des Landes vorgesehen werden können (und für diese Projekte bspw. auch keine eigenen Bauabschnitte gebildet werden können) und diese deshalb zu großen Teilen oder vollständig aus kommunalen Mitteln finanziert werden müssten. Es wurden Projekte/Maßnahmen aus allen Dezernaten berücksichtigt.

Sofern Maßnahmen nicht als förderfähig anerkannt werden sollten, stehen aus den Bereichen „Soziales und Jugend“, „Schulen“ sowie "Bauen, Wohnen und Verkehr" andere potentielle förderfähige Maßnahmen zur Verfügung, die im Rahmen des Sondervermögens von den Fachämtern herausgefiltert und sodann angemeldet werden könnten.

6. Aktuelle Hinweise

Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat darauf hingewiesen, dass landesseitig zwischenzeitlich mit der Erarbeitung einer Rechtsverordnung (RVO) betreffend das Sondervermögen begonnen wurde, zu deren Erstellung auch die kommunalen Spitzenverbände mit einbezogen werden. Die RVO soll bis Ende April 2026 fertig gestellt sein.

Landesseitig ist zudem angedacht, eine Beratungsstelle für die Kommunen einzurichten. Ziel ist es, dass noch im ersten Halbjahr 2026 die ersten Anträge der Kommunen erfolgen können. Da es nicht haltbar erscheint, dass bspw. im März 2026 die ersten Umsetzungskonzepte vorliegen, wurde darauf verwiesen, dass diese spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen sollten.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht Projekte für das Sondervermögen

- Anlage 2: Entwurf Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur" vom 02.12.2026, Landtags-Drucksache 18/13563
- Anlage 3: Gemeinsame Erklärung Landesregierung und kommunale Spitzenverbände RLP zur Umsetzung des Sondervermögens

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe obige Ausführungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

Sitzung Stadtrat 04.09.2025, TOP 26 „Information zum Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ und zur „Investitionsoffensive für Rheinland-Pfalz“, UV/0228/2025/1